**Zeitschrift:** Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle

suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 138 (2020)

**Heft:** 114

**Anhang:** Meldungsanhänge : auf den nachfolgenden Seiten werden alle

Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt

Autor: [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Meldungsanhänge

Auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt.

Information über die Gesamtliquidation der Personalvorsorgestiftung der Druckerei Kyburz AG

Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung Publikationsdatum: SHAB - 16.06.2020 Meldungsnummer: FM12-0000000112

Kanton: ZH

## **Publizierende Stelle:**

Personalvorsorgestiftung der Druckerei Kyburz AG in Liquidation, Brüelstrasse 2, 8157 Dielsdorf

# Information über die Gesamtliquidation der Personalvorsorgestiftung der Druckerei **Kyburz AG**

Information über die Gesamtliquidation der Personalvorsorgestiftung der Druckerei Kyburz AG, Brüelstrasse 2, 8157 Dielsdorf

## Information über die Gesamtliquidation der Personalvorsorgestiftung der Druckerei Kyburz AG, Brüelstrasse 2, 8157 Dielsdorf

Aufgrund der zukünftig fehlenden Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat, der Situation bezüglich Finanzierung der Altersrenten und der Herausforderungen auf dem Finanzmarkt hat der Stiftungsrat beschlossen, die Personalvorsorgestiftung der Druckerei der Kyburz AG zu liquidieren und die freien Stiftungsmittel zu verteilen. Die Druckerei Kyburz AG hat entsprechend einen Anschlussvertrag an die Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken abgeschlossen. Die bestehenden Alters- und Hinterlassenenrentner wurden an die BVG-Sammelstiftung Swiss Life übertragen.

## Kreis der Berechtigten / Verteilung der freien Mittel

Sämtliche Personen, die vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 in der Personalvorsorgestiftung der Druckerei Kyburz AG versichert waren, gehören zum Kreis der Berechtigten. Die Ansprüche werden gemäss Schlüssel verteilt.

Die Verwendung der freien Mittel gemäss Liquidationszwischenbilanz vom 31.12.2018 von voraussichtlich CHF 1'400'000 setzt sich aus einem Verteilschlüssel für Aktive und Invalide (inkl. Ausgetretenen) sowie einem Verteilschlüssel für Alters- und Hinterlassenenrentner zusammen.

Bei den Alters- und Hinterlassenenrentner wurde ein Fixbetrag pro Kopf festgelegt, was rund 18% der Gesamtmittel zur Finanzierung benötigt. Der restliche Teil von rund 82% der freien Mittel wurde den Aktiven und Invaliden (inkl. Ausgetretenen) zugewiesen.

Der persönliche Anteil der Aktiven und Invaliden (inkl. Ausgetretenen) auf den freien Mitteln wurde zu 50% aufgrund ihrer Versicherungsjahre und zu 50% aufgrund ihres persönlichen Altersguthabens (zzgl. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung, abzgl. Eintrittsleistungen oder Einkaufssummen und Rückzahlungen für Vorbezüge für Wohneigentum innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag der Liquidation) per 31.12.2018 bzw. per Austrittsdatum bestimmt. Dabei wurden nur Mitarbeiter ab BVG-Alter 25 mit mindestens drei Versicherungsjahren berücksichtigt (die Mindestbedingung von drei Versicherungsjahren gilt nicht bei einer Kündigung durch die Firma). Bei den Invaliden werden die Versicherungsjahre bis zum Anspruch auf eine IV-Invalidenrente berücksichtigt.

Die individuell zugewiesenen Mittel werden wie folgt verwendet:

Für die aktiven Versicherten (inkl. Ausgetretenen) und Invaliden wird der Betrag zur Erhöhung des aktuellen Altersguthabens verwendet.

Für die Alters- und Hinterlassenenrentner wird der Betrag in Kapitalform ausbezahlt.

Die Auszahlung der freien Mittel erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend Genehmigung des Verteilplans. Diese wird erst nach Ablauf der Einsprachefrist und wenn keine offenen Einsprachen vorliegen ausgestellt.

Die Personalvorsorgestiftung der Druckerei Kyburz AG überweist den betroffenen aktiv Versicherten, Ausgetretenen und Invaliden den ihnen zustehenden persönlichen Anteil an den freien Mitteln an deren Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) des Arbeitgebers oder Freizügigkeitskonto zur Gutschrift.

Alters- und Hinterlassenenrentner erhalten ihren Anteil direkt auf das angegebene persönliche Konto. Diese haben ihren persönlichen Anteil als «Kapitalleistungen aus 2. Säule» zu versteuern.

Wir weisen darauf hin, dass die oben erwähnten Beträge provisorisch sind und erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist definitiv festgelegt werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, die Akten einzusehen und allenfalls gegen den Verteilplan schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage; sie beginnt mit dem Folgetag nach der Zustellung dieses Schreibens. Die Stiftung nimmt dazu Stellung.

Zur Gültigkeit einer Einsprache muss ein Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters enthalten sein. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen.

Sie haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Verteilung der freien Mittel bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme der Stiftung mittels schriftlicher Beschwerde überprüfen zu lassen.

#### Der Stiftungsrat